08.075

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Chile

Double imposition. Convention avec le Chili

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.03.09 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.09 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.09 (FORTSETZUNG - SUITE)

Briner Peter (RL, SH), für die Kommission: Chile gehört aus wirtschaftlicher Sicht zu den wichtigsten Staaten Lateinamerikas. Die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und Chile sind ausgezeichnet. Auf wirtschaftlichem Gebiet bestehen bereits ein Investitionsschutzabkommen, ein Handelsabkommen sowie ein Freihandelsabkommen zwischen der Efta und Chile.
Die Verhandlungen zu einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wurden im November 2001 aufgenommen. Am 2. April 2008 konnte das vorliegende Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet werden. Es folgt sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht weitgehend dem von der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen und der schweizerischen Vertragspraxis.
Lassen Sie mich im Einzelnen folgende Eckwerte festhalten: Das Abkommen gilt für Einkommens- und Vermögenssteuern. Wie in anderen schweizerischen Abkommen begründen Bauausführungen und Montagen sowie damit zusammenhängende Überwachungstätigkeiten eine Betriebsstätte, wenn deren Dauer sechs Monate übersteigt. Dasselbe gilt auch für das Erbringen von Dienstleistungen während mehr als 183 Tagen innerhalb einer Zwölfmonatsperiode im andern Staat.
In Bezug auf die Besteuerung von Unternehmensgewinnen werden die in Musterabkommen der OECD niedergelegten Grundsätze übernommen. Die Quellensteuer auf Dividenden beläuft sich auf 15 Prozent. Chile kennt für die Besteuerung von Unternehmensgewinnen und ausgeschütteten Dividenden ein integriertes System, das die wirtschaftliche Doppelbesteuerung vermeidet.
Obwohl Chile auf Dividenden keine eigentliche Quellensteuer erhebt, verlangt Chile, dass ein integriertes System wie in andern chilenischen Doppelbesteuerungsabkommen als gleichwertig anerkannt wird. Nach chilenischer Auffassung müsste die schweizerische Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dem schweizerischen Steuerpflichtigen im Vergleich zu einem abkommenslosen Zustand durch eine Anrechnung einen Vorteil einräumen. Dieses Anliegen wurde als berechtigt betrachtet und eine Steueranrechnung von 15 Prozent vorgesehen.
Zinsen, die für ein von einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft gewährtes Darlehen, auf regelmässig und in erheblichem Umfang an einer anerkannten Börse gehandelten Obligationen oder im Zusammenhang mit Kreditverkäufen von Maschinen oder Ausrüstungen gezahlt werden, können im Quellenstaat mit 5 Prozent besteuert werden. In den übrigen Fällen beträgt das Besteuerungsrecht des Quellenstaates 15 Prozent. Für Lizenzgebühren wird dem Quellenstaat eine Besteuerung von 10 Prozent eingeräumt. Für Leasingzahlungen beträgt die Quellensteuer 5 Prozent. Sollte Chile mit einem andern Staat für Zinsen und Lizenzgebühren tiefere Sätze vereinbaren, stellt eine Meistbegünstigungsklausel sicher, dass in der Schweiz ansässige Personen automatisch in den Genuss solcher günstiger Lösungen gelangen.
Nach chilenischer Abkommenspolitik können Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen im Quellenstaat besteuert werden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz, den Chile auch in den kürzlich mit Spanien und Grossbritannien abgeschlossenen Abkommen verankert hat, war aus chilenischer Sicht nicht möglich. Die hier vereinbarte Lösung

sieht nun vor, dass Gewinne aus der Veräusserung von Gesellschaftsanteilen im Quellenstaat besteuert wer-

den, wenn der Veräusserer zu irgendeinem Zeitpunkt in den letzten 12 Monaten zu mindestens 20 Prozent am Kapital dieser Gesellschaft beteiligt war oder wenn Anteile an einer Gesellschaft veräussert werden, deren Aktiven zu mindestens 50 Prozent aus im Quellenstaat gelegenem unbeweglichem Vermögen bestehen.
Für sonstige Gewinne aus der Veräusserung von Gesellschaftsanteilen wird das Besteuerungsrecht des Quellenstaates auf 17 Prozent begrenzt. Die für eine Pensionseinrichtung erzielten Gewinne können hingegen nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden. Die Steuer für Pensionen beträgt 15 Prozent im Quellenstaat.
Das Begehren Chiles um Aufnahme einer umfassenden Missbrauchsbestimmung in das Abkommen konnte auf Fälle klarer missbräuchlicher Beanspruchung von Abkommensvorteilen eingegrenzt werden. Die vereinfachte Lösung entspricht somit derjenigen, die die Schweiz mit Grossbritannien getroffen hat. Das Abkommen sieht den Austausch von Informationen vor, die für die Anwendung des Abkommens oder die Durchsetzung des internen Rechtes in Fällen von Steuerbetrug erforderlich sind. Eine solche Bestimmung hat die Schweiz bereits in mehreren DBA mit OECD-Staaten, aber auch mit anderen Ländern wie Südafrika, Kolumbien und Costa Rica aufgenommen. Artikel 25 bestätigt die von der Schweiz auf diesem Gebiet verfolgten Grundsätze der doppelten Strafbarkeit, des direkten Zusammenhangs zwischen dem betrügerischen Verhalten und den verlangten Amtshilfemassnahmen sowie der Reziprozität. Wenn Chile, das zurzeit bei der OECD einen Beobachterstatus innehat, dieser Organisation als Vollmitglied beitritt, werden gemäss Ziffer 9 des Protokolls zum Abkommen ab dem darauffolgenden Jahr auch Informationen über Holding-Gesellschaften ausgetauscht werden. Dies entspricht den von der Schweiz gegenüber der OECD eingegangenen Verpflichtungen.
Alles in allem beinhaltet dieses Abkommen Lösungen, die sich auf die Weiterentwicklung der bilateralen Wirtschaftsentwicklung vorteilhaft auswirken werden. Das Abkommen wurde von Kantonen und Wirtschaftsverbänden positiv aufgenommen. Es untersteht nicht dem fakultativen Referendum.
Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig Eintreten und Zustimmung zum Bundesbeschluss.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Da wir uns in nächster Zeit voraussichtlich noch mehrmals über den Informationsaustausch im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen unterhalten werden, erlaube ich mir eine kurze Bemerkung zum vorliegenden Abkommen.
Chile forderte laut Botschaft des Bundesrates einen Informationsaustausch auch bezüglich der Anwendung des innerstaatlichen Rechts, damit es die Steuerflucht wirksam bekämpfen kann. Die Schweiz hat dieses Begehren abgelehnt; sie gewährt, wie der Kommissionssprecher soeben gesagt hat, nur Informationen, die zur Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts notwendig sind – soweit Steuerbetrug vorliegt. Die Schweiz geht damit gegenüber Chile weniger weit als z. B. gegenüber den USA oder gegenüber EU-Staaten wie Spanien, Frankreich, Grossbritannien und den Niederlanden, mit denen neu ein Doppelbesteuerungsabkommen verhandelt worden ist.
Ich habe schon früher darauf hingewiesen, dass es aus meiner Sicht rechtsstaatlich bedenklich ist, wenn die Schweiz in den Doppelbesteuerungsabkommen bei der Gewährung des Informationsaustauschs derart ungleiche Standards pflegt, wie es heute der Fall ist. Den USA, die am meisten Druck ausüben können, werden seit jeher weitaus am meisten Informationen gewährt. Auch bei gewissen EU-Staaten gibt es nicht nur bei Steuerbetrug, sondern auch bei "Steuerbetrug und dergleichen" Informationen, wenn dies auch weniger weit gehend definiert ist als gegenüber den USA. Den OECD-Staaten werden auch in Bezug auf Holdinggesellschaften Informationen angeboten; Nicht-OECD-Staaten erhalten aber diese Informationen nicht. Wie der Kommissionssprecher soeben ausgeführt hat: Im Falle von Chile, das ja gegenwärtig in der OECD den Beobachterstatus hat, führt das dazu, dass das angewendete Recht ändert, sobald Chile Vollmitglied der OECD wird. Viele Staaten, namentlich wenig fortgeschrittene Entwicklungsländer, erhalten von der Schweiz überhaupt keine Informationen zur Durchsetzung des innerstaatlichen Steuerrechts.
Diese Ungleichheit des Rechts spiegelt aus meiner Sicht bloss weltpolitische Machtverhältnisse; es reflektiert nicht das legitime Interesse unserer Partnerstaaten, sich über Steuern zu finanzieren. Schliesslich profitiert ja auch die Schweizer Wirtschaft von der Infrastruktur, welche vom Staat in diesen Ländern bereitgestellt wird.
Ich gehe davon aus, dass wir unsere Praxis – gerade auch die sehr unterschiedlichen Standards im Umgang mit den verschiedenen Ländern – in nächster Zeit überprüfen werden. Ich hoffe, dass wir eine Lösung suchen und dass wir auch eine Lösung finden, die dem legitimen Bedürfnis der verschiedenen Staaten, ihre Steuern rechtmässig einzuziehen, entgegenkommt. Wir werden uns, wie ich eingangs gesagt habe, mit dieser Frage sicher noch intensiv beschäftigen dürfen oder müssen.

Merz Hans-Rudolf, Bundespräsident: Es geht mir wie beim vorherigen Traktandum: Herr Ständerat Briner hat dieses Doppelbesteuerungsabkommen ausgezeichnet präsentiert; ich kann bestätigen, dass alle Sachverhalte und alle Zahlen so stimmen, wie er sie Ihnen aus dem Schosse der Kommission vorgestellt hat. Ich möchte

mich seiner Empfehlung anschliessen und Sie bitten, dieses Abkommen zu genehmigen.
Was die Bemerkung von Frau Ständerätin Sommaruga betrifft, so ist es in der Tat so, dass Doppelbesteuerungsabkommen immer individuell zwischen zwei Staaten verhandelt werden. Es gibt also in dem Sinne nicht eine Musterlösung, sondern es gibt immer ein Verhandlungsergebnis. Dieses Verhandlungsergebnis ist natürlich letztlich die übereinstimmende Willenserklärung von zwei Staaten. Die Partnerstaaten, mit denen wir Doppelbesteuerungsabkommen abschliessen, sind auch nicht einfach in einer Reihe zu sehen, sondern es sind Staaten mit ganz individueller Gestaltung, auch in Bezug auf ihre Rechtsordnungen. Es gibt Länder, mit denen es schwer fällt, Rechtshilfeabkommen abzuschliessen und durchzusetzen; mit anderen Ländern fällt es etwas weniger schwer. Insofern hat die Doppelbesteuerungsabkommenspolitik immer ein Spielbein und ein Standbein. Diese OECD-Empfehlungen sind das Standbein und das Spielbein sind dann die Verhandlungen mit den einzelnen Ländern. In diesem Sinne kann ich einfach bestätigen, was Frau Sommaruga gesagt hat: In diesem Bereich ist Bewegung, und diese Bewegung wird sich mit Sicherheit auch in der einen oder anderen Form auf die künftige Politik der Doppelbesteuerungsabkommen auswirken.
In Bezug auf Chile bitte ich Sie, das Abkommen zu genehmigen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Chile
Arrêté fédéral approuvant une convention en vue d'éviter les doubles impositions avec le Chili

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2009 S 112 / BO 2009 E 112

Titre et préambule, art. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes ... 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(1 Enthaltung)